Wohnungsbauförderung in Fuchsmühl

Richtlinien

über die Wohnungsbauförderung und die zusätzliche Förderung beim Kauf von gemeindeeigenen Baugrundstücken

in der ab 01. Januar 2020 geltenden Fassung

Die Marktgemeinde Fuchsmühl gewährt für die Förderung des Wohnungsbaues ein zinsloses Baudarlehen (siehe A) oder einen Bauzuschuss ("Baukindergeld" – siehe B). Beim Kauf eines gemeindeeigenen Baugrundstückes wird zusätzlich ein Zuschuss zum Kaufpreis gewährt (siehe C) und es kann sowohl das Baudarlehen (A) wie auch der Bauzuschuss (B) nebeneinander gewährt werden.

A - Baudarlehen

1.) Darlehenshöhe und Darlehensbedingungen

Beim Neubau eines eigen genutzten Wohnhauses wird ein zinsloses Darlehen in Höhe von 6.000 € (in Worten sechstausend EURO) gewährt.

Das Darlehen hat eine Laufzeit von 20 Jahren. Die ersten 10 Jahre sind tilgungsfrei.

Ab dem 11. Jahr ist das Darlehen mit jährlich 10 v.H. vom ursprünglichen Nennbetrag zu tilgen. Ab dem 11. Jahr ist ein Verwaltungskostenanteil von 1 v.H. vom jeweiligen Darlehensrestbetrag zu leisten.

Sondertilgungen sind zulässig.

2.) Darlehensvoraussetzungen und Darlehensauszahlung

Voraussetzung für die Darlehensgewährung und die Darlehensauszahlung ist der Neubau eines eigen genutzten Wohnhauses und dass bei dem Neubau auf einem von der Gemeinde erworbenen gemeindeeigenen Baugrundstück mit dem Neubau innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss des Grunderwerbs begonnen worden ist.

Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf der Grundlage eines formlosen schriftlichen Antrages und nach schriftlicher Anzeige des tatsächlichen Baubeginns beim Darlehensgeber.

3.) Kinderkomponente

Für jedes bei der Antragstellung lebende und während der Darlehenslaufzeit geborene Kind, für das ein Kindergeldanspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht, ermäßigt sich die Rückzahlung wie folgt:

Erstes Kind	Reduzierung der Rückzahlung um 1.000 €
Zweites Kind	Reduzierung der Rückzahlung um weitere 1.500 €
Drittes Kind	Reduzierung der Rückzahlung um weitere 1.500 €
Viertes Kind	Reduzierung der Rückzahlung um weitere 2.000 €

B - Bauzuschuss (Baukindergeld)

1.) Zuschussvoraussetzungen

Die Zuschussgewährung ist kinderabhängig. Ein Zuschuss wird nur für die Kinder, für die ein Kindergeldanspruch nach dem BKGG besteht, bezahlt.

Zuschüsse werden nur für baurechtlich genehmigte bzw. genehmigungsfreie Baumaßnahmen gewährt.

Bei Ausbau und Sanierung müssen die nachgewiesenen Kosten höher als der beantragte Zuschuss sein.

2.) Zuschusshöhen

	Bürger
Neubau eines selbst genutzten Hauses	
Je Kind	3.000 €
Je weiteres Kind ab Fälligkeit innerhalb von 3 Jahren	2.000 €
Erwerb und Ausbau (Wohnraumerweiterung – mind. 20 qm Wohnfläche)	
Je Kind	2.000 €
Je weiteres Kind ab Fälligkeit innerhalb von 3 Jahren	1.000 €
Erwerb und Sanierung	
Je Kind	1.000 €
Je weiteres Kind ab Fälligkeit innerhalb von 3 Jahren	500 €

3.) Fälligkeit und Auszahlung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen, formlosen Antrages unter gleichzeitiger Vorlage der entsprechenden Nachweise wie z.B. Kindergeldberechtigung.

Der Zuschuss ist fällig, wenn der/die Berechtigte nachweist, dass sie/er in den Neubau eingezogen ist und hier ihren/seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat bzw. dass sie/er die Ausbau- bzw. Sanierungsmaßnahme abgeschlossen hat und hier mit Hauptwohnsitz gemeldet ist. Bei der Förderung für die weiteren Kinder ist der Nachweis über deren Hauptwohnsitznahme maßgebend.

4.) Begriffe

Sanierung ist die Verbesserung oder Erhaltung des Baubestandes (Keine Schönheitsreparaturen)

C – Zuschuss zum Kauf eines gemeindlichen Baugrundstückes

1.) Zuschussvoraussetzungen

Der Zuschuss wird nur beim Erwerb von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken im Baugebiet "Am Sonnenhang" und im Baugebiet "Ortsmitte" gewährt.

Der Zuschuss ist kinderabhängig und wird nur für Kinder, für die ein Anspruch nach dem BKGG besteht, bezahlt.

2.) Zuschusshöhen

Auf den jeweiligen Grundstückskaufpreis wird folgender Zuschuss gezahlt

Je Kind 1,25 EURO pro Quadratmeter Je weiteres Kind innerhalb von 3 Jahren weitere 0,65 EURO pro Quadratmeter

3.) Fälligkeit und Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Vorlage der schriftlichen Baubeginnsanzeige zur Zahlung fällig. Der Zuschuss für weitere Kinder wird nach Anmeldung des Hauptwohnsitzes für das jeweilige Kind zur Zahlung fällig.

D-Inkrafttreten, Geltungsdauer und Sonstiges

Diese Richtlinien gelten für Baumaßnahmen, die nach dem 01. April 2008 begonnen werden bzw. für Grundkäufe, bei denen der Notarvertrag nach dem 01. April 2008 abgeschlossen wird.

Diese Richtlinien sind befristet bis 31.12.2024.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die ausgezahlte Förderung ist sofort zurück zu zahlen, wenn das geförderte Objekt nicht mindestens 7 (in Worten sieben) Jahre durch den Berechtigten selbst bewohnt worden ist.

Marktgemeinde Fuchsmühl Fuchsmühl, den 11.02.2020

Wolfgang Braun, 1. Bürgermeister